



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Kleinmürbisch vom 26. Jänner 2024
über die **Ausschreibung einer Hundeabgabe**

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2
Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinde Kleinmürbisch wird für das Halten von Hunden eine Abgabe
ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- a) für Nutzhunde € 14,50
- b) für alle anderen Hunde € 25,00

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten
Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines
anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t**:

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden)
verwendet werden,
- c) Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür
ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe wird jeweils am 15. Feber fällig.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des
Hundeabgabegesetzes geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung
vom 12.12.2017 des Gemeinderates Kleinmürbisch betreffend der Ausschreibung einer
Hundeabgabe außer Kraft.



Für den Gemeinderat:

Wolfgang Wolf
(Bgm. Wolfgang Wolf)

angeschlagen am: 29.01.2024

abgenommen am: 13.02.2024

Der Bürgermeister:

